

Abteilungsübersicht

Abteilung I Berufsrecht	Dietzel Kempter Prof. Dr. Knauer Kopp Dr. Kuhn Horster	Abteilung II Berufsrecht	Jeromin Dr. Langer Dr. Remmert Seiler Dr. Siegmund Bode Dr. Seidenberg
Abteilung III Gebührenrecht	Dümmler Happ Mayerhöfer Özkök Reisenhofer Prof. Dr. Wolf, M.A. Etlinger Groll	Abteilung IV Gebührenrecht	derzeit nicht besetzt
Abteilung V Gebührenrecht	Armatage Dürr Dr. Fiévet Lang Wenzel Fritz Uher	Abteilung VI Fachanwaltschaften	Dr. Blessing Dr. Koller Dr. Remmert Riethmüller Dr. Siegmund
Abteilung VII Aus- und Fortbildung	Kempter Prof. Dr. Knauer Dr. Kuhn Kopp Riethmüller Weiss Käab, LL.M.	Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit	Dr. Degenhart Dr. Koller Picker Reinhardt Reisenhofer Sailer Prof. Dr. Wolf, M.A.
Abteilung IX Aufgaben nach dem EURAG § 207a BRAO	Dürr Sailer Dr. Zischka	Abteilung X Berufsrecht	Greve Dr. Koller Schwarzer Weiss Werts Decker Dr. Götz Kalaitzis

Abteilung XI BBiG	Heinicke Reisenhofer Weiss Werts	Abteilung XII Vermittlung	Dümmler Happ Kopp Wenzel Prof. Dr. Wolf, M.A. Huber Schröter Stahle
Abteilung XIII Syndikusrechtsanwälte	Dr. Blessing Dietzel Just Reinhardt Reisenhofer Wünsch	Abteilung XIV Anwaltsrichterwahl	Heinicke Dr. Koller Kopp Dr. Kuhn Özkök Picker
Abteilung XV Geldwäsche	Armatage Dr. Degenhart Dr. Fiévet Özkök Reinhardt Sailer von Schirach Dr. Zischka Diergarten	Abteilung XVI Berufsrecht -beA-Erstregistrierung	Dietzel Dr. Siegmund Weiss

(Stand: 23.07.2024)

Zuständigkeiten der Abteilungen

Abteilung I

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von A bis H sowie aus den Landgerichtsbezirken Ingolstadt, Passau und Traunstein.

Abteilung II

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von I bis Q sowie aus den Landgerichtsbezirken München II, Deggendorf und Landshut.

Abteilung III

Gebührenrechtliche Gutachten und Anfragen gemäß § 3 a Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 3 RVG und § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, ferner Erstattung von Gebühren-Schiedsgutachten.

Die Verteilung unter den zwei Abteilungen für Gebührenrecht erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

Abteilung IV

derzeit nicht besetzt

Abteilung V

Gebührenrechtliche Gutachten und Anfragen gemäß § 3 a Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 3 RVG und § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, ferner Erstattung von Gebühren-Schiedsgutachten.

Die Verteilung unter den zwei Abteilungen für Gebührenrecht erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

Abteilung VI

Verleihung und Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen, Bestellung von Mitgliedern der Fachausschüsse, Verfolgung von Verstößen gegen das RDG und das UWG sowie Stellungnahmen zu amtlichen Registereintragungen nach §§ 10 ff. RDG.

Abteilung VII

Mitwirkung an Ausbildung der Studierenden und Referendare (§ 73 II Ziff. 9 BRAO) sowie Durchführung kammereigener Fortbildungsveranstaltungen.

Abteilung VIII

Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer München infolge von Printprodukten (Flyer, etc.), Homepage, Veranstaltungen etc.

Abteilung IX

Zulassung und Versagung der Zulassung von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und europäischen Syndikusrechtsanwälten zur deutschen Anwaltschaft aufgrund Eingliederung gemäß §§ 11 ff. EuRAG.

Zulassung und Versagung der Zulassung von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a Abs. 2 BRAO iVm. §§ 59f, 59g Abs. 2 BRAO sowie Aufnahme aufgrund eines Wechselantrags nach § 207a Abs. 2 BRAO iVm § 59m Abs. 3 BRAO.

Abteilung X

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von R bis Z sowie aus den Landgerichtsbezirken Augsburg, Memmingen und Kempten.

Abteilung XI

Aufgaben nach dem BBiG, nach der ReNoPatAusbVO, nach BQFG, Überprüfung der Ausbildungsziele nach § 28 BORA.

Abteilung XII

Aufgaben im Zusammenhang mit Vermittlung bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO), zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) und Streitschlichtungen nach Nr. 5.9.3. CCBE sowie Schlichtungen nach dem BaySchlG.

Abteilung XIII

Nachfolgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten: Entscheidungen über Versagungen nach §§ 46a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 46b Abs. 3 BRAO sowie wenn in den Fällen der §§ 46a Abs. 2 und 46b Abs. 3 BRAO von der Stellungnahme des Trägers der Rentenversicherung abgewichen werden soll oder dessen Stellungnahme nicht vorliegt. Entscheidungen in Widerrufssachen nach § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Änderung der Tätigkeit nach § 46b Abs. 3 BRAO.

Abteilung XIV

Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung einer Vorschlagsliste für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (§§ 73 Abs. 2 Nr. 5, 94 Abs. 2, 103 Abs. 2 BRAO).

Abteilung XV

Geldwäscherechtliche Aufsichtsverfahren; Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 GwG einschließlich Zwangsgeldandrohung und -festsetzung; Entscheidungen nach § 57 Abs. 2 GwG; Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, ausgenommen das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG).

Abteilung XVI

Die Abteilung wird vorübergehend, ausschließlich für berufsrechtliche Aufsichtsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Erstregistrierungspflicht beA (besonderes elektronisches anwaltspostfach) § 43 BRAO i. V. m. § 31a Abs. 6 BRAO gebildet. In Abwandlung der Geschäftsordnung des Vorstandes werden Einsprüche in berufsrechtlichen Verfahren der Abt. XVI, sofern die Abteilung diesen nicht abhilft, direkt dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Für die berufsrechtlichen Abteilungen gilt ergänzend folgendes:

1. Der Zuständigkeitsbereich der Abteilungen bestimmt sich nach Landgerichtsbezirken und dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Maßgebend ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens des Beteiligten. Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von, von der, von zu u.ä.) und (deutsch-oder fremdsprachig) alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze wie z.B. „El“, „Ben“, „O“, „Mc“ (einschl. aller Schreibweisen und Abkürzungen) bleiben außer Betracht, soweit sie getrennt vom übrigen Familiennamen geschrieben sind.

Verfahren gegen mehrere Betroffene können wegen Sachzusammenhangs verbunden werden. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Kanzleisitz und Namen des am längsten zugelassenen Betroffenen

2. Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs entscheiden die Abteilungen über die Aussetzung, Einstellung oder Abgabe des Verfahrens, über die Benachrichtigung der Generalstaatsanwaltschaft München, über den Ausspruch einer Rüge, Zwangsgeldandrohung

und -festsetzung oder sonstige hoheitliche berufsrechtliche rechtsmittelfähige Maßnahmen, welche das betroffene Verhalten missbilligen (z.B. belehrender Hinweis).

3. Die Abteilung kann einem Einspruch gegen eine Rüge abhelfen. Andernfalls leitet sie, ggf. nach weiterer Sachverhaltsaufklärung, den Beschwerdevorgang im Fall der Entscheidung der Abt. I an die Abt. II, der Abt. II an die Abt. X und der Abt. X an die Abt. I weiter. Diese legt den Vorgang dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(Stand: 01.01.2024)